Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 Ausgegeben Danzig, den 6. Juni 1934 1934

Inhalt:

127

Erste Verordnung

zur Durchführung der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303). Vom 4. Juni 1934.

Auf Grund von § 64, Abs. 2 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die am Tage vor der Verkündung der Verordnung zur Ordnung der Arbeit rechtmäßig bestehenden Arbeitnehmer-Ausschüsse treten bis zur Errichtung der Vertrauensräte entsprechend der Verordnung der Arbeit an deren Stelle mit deren Pflichten und Rechten. — Soweit Arbeitnehmer-Ausschüsse entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorhanden waren, kann der Treuhänder der Arbeit nach Anhörung des Führers des Betriebes und von Mitgliedern der Gefolgschaft aus der Gefolgschaft des Betriebes vorläufige Vertrauensmänner und Stellvertreter mit allen Pflichten und Rechten eines ordnungsmäßigen Vertrauensrats gemäß den Vorschriften der Verordnung zur Ordnung der Arbeit bestimmen; die Tätigkeit dieser vorläufigen Vertrauensmänner endet mit der Errichtung eines endgültigen Vertrauensrats gemäß den Bestimmungen der Verordnung zur Ordnung der Arbeit.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning v. Wnuck

128

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303 ff.) Vom 4. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23, 72 bis 74, 77, 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Dem Führer des Betriebes mit in der Regel mindestens fünf Beschäftigten treten aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat des Betriebes."

2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt:

in Betrieben mit 5 bis 19 Beschäftigten . . . . eins,
„ „ „ 20 bis 49 „ . . . . zwei,
„ „ „ 50 bis 99 „ . . . . drei,
„ „ „ 100 bis 199 „ . . . . vier,
„ „ „ 200 bis 399 „ . . . . fünf."

3. § 7 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Bei der Bestimmung der Vertrauensmänner sind Angestellte, Arbeiter und Hausgewerbetreibende männlichen und weiblichen Geschlechts angemessen zu berücksichtigen."

4. § 20 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Unternehmer des Betriebes ist verpflichtet, dem Treuhänder der Arbeit schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

a) in Betrieben mit in der Regel weniger als einhundert Beschäftigten mehr als drei Beschäftigte,
b) in Betrieben mit in der Regel mehr als einhundert Beschäftigten zehn vom Hundert der im Betrieb regelmäßig Beschäftigten oder aber mehr als fünfzig Beschäftigte innerhalb von vier Wochen entläßt."

5. § 27 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) In die Betriebsordnung sollen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen auch Bestimmungen über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen aufgenommen werden, ferner weitere Bestimmungen über die Ordnung des Betriebes, das Verhalten der Beschäftigten im Betriebe und über die Verhütung von Unfällen."

6. § 33 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Sondertreuhänder bestimmen, die dem Treuhänder unterstellt sind."

7. § 56 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betriebe oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens drei Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist."

8. § 64 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung und die Schluß- und Übergangsvorschriften der §§ 64, 66 und 68 handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt sie mit dem 1. Juli 1934 in Kraft, soweit der Senat keinen anderen Zeitpunkt bestimmt."

9. § 65 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Insbesondere treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen samt den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,
2. die Tarifvertragsordnung samt den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,
3. das Gesetz über das Schlichtungswesen vom 4. Februar 1930 (Gesetzblatt Seite 49),
4. die Abschnitte II und III der Dritten Verordnung betreffend Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (Gesetzblatt Seite 388)."

10. § 66 erhält folgenden Wortlaut:

„Der auf Grund des Abschnitts II der Dritten Verordnung betreffenden Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheit vom 15. August 1933 (Gesetzblatt Seite 388) bisher bestellt gewesene Treuhänder der Arbeit wird vorläufiger Treuhänder der Arbeit im Sinne dieser Verordnung; sein Anstellungsverhältnis endet mit der Ernennung des endgültigen Treuhänders der Arbeit im Sinne dieser Verordnung."

11. § 67 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit in Betrieben, in denen nach dieser Verordnung eine Betriebsordnung zu erlassen ist, eine Arbeitsordnung nicht vorhanden ist oder die vorhandene Arbeitsordnung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, ist eine Betriebsordnung spätestens bis zum 1. September 1934 vom Führer des Betriebes zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer Betriebsordnung gilt die bisherige Arbeitsordnung als Betriebsordnung weiter."

12. § 68 erhält folgenden Wortlaut:

„Die am Tage der Verkündung dieser Verordnung geltenden oder nach diesem Tage in Kraft getretenen Tarifverträge bleiben bis zum 30. September 1934 einschließlich in Kraft, soweit nicht der Treuhänder der Arbeit Änderungen vornimmt oder ihren früheren Ablauf anordnet."

13. § 69 fällt fort.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck

129 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffer für Binnenschiffe vom 19. April 1934 (G.Bl. Nr. 40 S. 315) muß es auf Seite 316 § 4 letzte Zeile statt: „mit Gefängnis bis zu 600,— G" heißen: „mit Geldstrafe bis zu 600,— G".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

11. § 67 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit in Betrieben, in denen nach dieser Verordnung eine Betriebsordnung zu erlassen ist, eine Arbeitsordnung nicht vorhanden ist oder die vorhandene Arbeitsordnung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, ist eine Betriebsordnung spätestens bis zum 1. September 1934 vom Führer des Betriebes zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer Betriebsordnung gilt die bisherige Arbeitsordnung als Betriebsordnung weiter."

12. § 68 erhält folgenden Wortlaut:

„Die am Tage der Verkündung dieser Verordnung geltenden oder nach diesem Tage in Kraft getretenen Tarifverträge bleiben bis zum 30. September 1934 einschließlich in Kraft, soweit nicht der Treuhänder der Arbeit Änderungen vornimmt oder ihren früheren Ablauf anordnet."

13. § 69 fällt fort.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck

129 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffer für Binnenschiffe vom 19. April 1934 (G.Bl. Nr. 40 S. 315) muß es auf Seite 316 § 4 letzte Zeile statt: „mit Gefängnis bis zu 600,— G" heißen: „mit Geldstrafe bis zu 600,— G".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.